



Allgemeine Auftragsbedingungen der
BWB Consulting GmbH
Lichtensteinstrasse 13
71083 Herrenberg
in der Fassung vom 01.01.2011

1. Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge und Vereinbarungen zwischen der BWB und dem Auftraggeber über Leistungen auf dem Gebiet der betriebswirtschaftlichen Beratung und über sonstige Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen der BWB und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen über die Haftung (Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen).

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Dem Auftraggeber obliegt es, Art, Umfang und Grenzen des Auftrages gegenüber der BWB klar zu bestimmen. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung im Sinne der Regelungen des BDU ausgeführt. Die BWB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die BWB hat die ihr vom Auftraggeber mitgeteilten und die ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Sachverhalte nur unter den Gesichtspunkten zu bearbeiten und rechtlich zu würdigen, die zur Erfüllung des Auftrages gehören. Die BWB ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine Änderung seiner organisatorischen Verhältnisse oder seiner Unternehmensstruktur zu empfehlen, soweit der Auftrag nicht ausdrücklich auf die Untersuchung dieser Verhältnisse gerichtet ist.

(3) Im übrigen ist die BWB berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit von Unterlagen und sonstigen Angaben nachzuprüfen.

(4) Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist die BWB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf besonderer Vereinbarung.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der BWB auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der BWB bekannt werden. Unterlagen, die für Fristberechnungen oder für die rechtzeitige Abwicklung oder Bearbeitung im Verkehr mit Behörden von Bedeutung sind, hat der Auftraggeber unverzüglich der BWB zuzuleiten.

(2) Die BWB ist berechtigt, alle vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen als richtig zugrunde zu legen. Auf Verlangen der BWB ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und der von ihm gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der BWB formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Bearbeitungstermine und –fristen

(1) Absprachen über Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der BWB schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass die zur Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Angaben des Auftraggebers vollständig zur Verfügung stehen.

(2) Kann ein vereinbarter Termin voraussichtlich nicht eingehalten werden, so ist dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung seitens des Auftraggebers, so ist die BWB berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch verursachten Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der BWB gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

6. Auftragsergebnis, mündliche Auskünfte

(1) Hat die BWB die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der BWB außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(2) Die Ergebnisse des Auftrages sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der BWB gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe beruflicher Äußerungen

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der BWB (Gutachten, Berichte etc.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der BWB, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet die BWB nur dann gemäß Nr. 9, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der BWB zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die BWB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Die BWB hat das Urheberrecht an von ihr erstellten Plänen, Formularen, Skizzen, Grafiken etc. Für die Weitergabe an Dritte gilt Absatz 1 Satz 1. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber der BWB zum Schadensersatz verpflichtet.

8. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die BWB. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur dann verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der

Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem die BWB die berufliche Leistung erbracht hat.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Gutachten, Prüfungsberichte etc.) der BWB enthalten sind, können von der BWB jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der BWB enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die BWB, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. Die BWB verpflichtet sich, in allen diesen Fällen vorher mit dem Auftraggeber Rücksprache zu nehmen.

9. Haftung

(1) Die Haftung der BWB für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf € 200.000 beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch Verstöße, die bei einer fachlich als einheitliche Leistung zu wertenden abgrenzbaren beruflichen Tätigkeit von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Die BWB haftet jedoch für einen Schaden, der dem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von € 400.000 ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

(2) Die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen in Absatz 1 gelten auch bei grobem Verschulden (ausgenommen Vorsatz), wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist. Bei anderen Auftraggebern bedarf die Beschränkung der Haftung bei grobem Verschulden einer individuellen Vereinbarung im Sinne des § 305 Absatz 1 Satz 3 des BGB.

(3) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko € 200.000 nicht unerheblich übersteigt, ist die BWB auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten. Das Angebot einer höheren Haftungssumme kann die BWB bei der Bemessung ihrer Vergütung berücksichtigen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Tätigkeiten, für die gesetzliche Haftungshöchstbeträge vorgeschrieben sind. In den Fällen, in denen der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden ist, und in denen die Haftungsbeschränkung auf € 200.000 (bzw. € 400.000 im Falle des Absatzes 1 Satz 3) keine Anwendung findet, ist in jedem Schadensfall, der nicht auf Vorsatz eines leitenden Angestellten der BWB beruht, die Haftung der BWB auf den Schaden beschränkt, der im Rahmen des voraussehbaren Vertragsrisikos liegt.

(4) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter der BWB sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht nur für

Tatsachen aus dem Bereich des Auftraggebers selbst, sondern auch für solche aus dem Bereich der Geschäftspartner des Auftraggebers. Die Schweigepflicht besteht nicht, soweit der Auftraggeber die BWB oder ihre Mitarbeiter von ihr entbindet.

(2) Die BWB darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die BWB ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

11. Kündigung

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der BWB gebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist die BWB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der BWB auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die BWB von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Im Übrigen kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Angabe von Gründen, die BWB aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Der Wegfall des Vertrauensverhältnisses ist ein wichtiger Grund zur Kündigung. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht von der BWB zu vertreten sind, so hat die BWB Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die von der BWB zu vertreten sind, so entfällt der Anspruch der BWB auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben.

12. Vergütung

(1) Honorare und Auslagenersatz werden durch besondere vertragliche Vereinbarung festgelegt, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

(2) Die BWB kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und bis zur vollen Befriedigung ihrer Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an ihrer Leistung geltend machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der BWB auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die BWB bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre lang auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die BWB auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag vom Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der BWB und ihrem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die BWB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen der BWB ist Herrenberg. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Durchführung des Auftrages ganz oder teilweise in den Räumen des Auftraggebers oder an anderen Orten erfolgt.

(3) Gerichtsstand für Verträge mit Kaufleuten im Sinne der §§ 1 und 2 HGB ist Herrenberg.